GRÜNDER PLATTFORM

Whitepaper

Genossenschaft reloaded

Zusammen stark im digitalen Zeitalter

Übersicht

1. Einleitung 4

2. Vier Typen und Porträts innovativer Genossenschaften

2.1. Worker-Coop 5
2.2. Community-Coop 7
2.3. Multi-Stakeholder-Coop 9
2.4. Platform-Coop 10

3. Mitglieder: Die Eigentümer*innen und Nutznießenden

3.1. Ordentliche Mitglieder 13
3.2. Investierende Mitglieder 13
3.3. Beitritt zur Genossenschaft 14
3.4. Rechte und Pflichten von Mitgliedern 14
3.5. Haftung der Mitglieder 15
3.6. Ausscheiden von Mitgliedern 15

4. Die Governance einer Genossenschaft

4.1 Die Generalversammlung 16
4.2 Der Aufsichtsrat 17
4.3 Der Vorstand 18
4.4 Der Beirat 18
4.5 Der Prüfungsverband 19

5. Für welche Gründer*innen und Gründungen sich eine Genossenschaft eignet

5.1. Branchenbeispiele als Inspiration 21

6. Schritt-für-Schritt-Anleitung

6.1. Entwickle und teste deine Idee 22
6.2. Mit anderen Genossenschaften vernetzen und lernen 22
6.3. Dein Gründungsteam und passenden Prüfungsverband finden 23
6.4. Geschäftsmodell und Businessplan erarbeiten 23
6.5. Governance und Satzung entwickeln 24

© gruenderplattform.de

Übersicht

6.6. Gründungsversammlung und erste Generalversammlung 25
6.7. Gründungsprüfung durch Prüfungsverband 26
6.8. Eintragung ins Genossenschaftsregister 26

7. Praxistipp für neu gegründete Genossenschaften

7.1. Community-Building und Mitglieder aktivieren 27
7.2. Digitaler Beitritt 28
7.3. Partizipation fördern: Formate für die Generalversammlung 28
7.4. Kooperation mit anderen Genossenschaften 29

8. Exkurs: Finanzierung einer Genossenschaft

8.1. Mitglieder- vs. Nicht-Mitglieder-Geschäftsmodell 30
8.2. Finanzierung durch Geschäftsanteile, Eintrittsgeld und Beiträge 31
8.3. Crowdinvesting für Genossenschaftsanteile 34
8.4. Mitglieder-Darlehen 35
8.5. Öffentliche Förderprogramme 37

9. Exkurs: Unternehmensnachfolge mit einer Genossenschaft

9.1. Fallbeispiel: Umwandlung einer GmbH - oose eG 38
9.2. Fallbeispiel: Übernahme einer GmbH - iteratec nurdemteam eG 39

10. Exkurs: Die 7 internationalen Prinzipien von Genossenschaften

10.1. Freiwillige und offene Mitgliedschaft 40
10.2. Demokratische Mitgliederkontrolle 40
10.3. Wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder 41
10.4. Autonomie und Unabhängigkeit 41
10.5. Ausbildung, Fortbildung und Information 41
10.6. Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften 41
10.7. Gesellschaftliche Verantwortung 42

11. Anhang

© gruenderplattform.de

1. Einleitung

Für Gründer*innen, die gleichberechtigt im Team, als Gemeinschaft oder als Gruppe von Organisationen gründen und Mitarbeitende, Kund*innen oder Nutzende einfach und direkt am Unternehmen beteiligen möchten, ist die Genossenschaft eine besonders interessante Rechtsform.

Immer mehr Gründer*innen aller Branchen entscheiden sich für das bewährte Konzept, weswegen es längst nicht mehr nur im Wohnungsbau, dem Bankenwesen und der Energieversorgung eine Rolle spielt: Worker-Coops ermöglichen echte New Work auf Augenhöhe unter den Mitarbeitenden, Community-Coops leben Transparenz und Mitbestimmung für Kund*innen, und Platform-Coops demokratisieren Tech-Innovationen.

Dieses Whitepaper erklärt dir anhand konkreter Praxisbeispiele, wie Genossenschaften funktionieren, zeigt dir auf, für welche Gründungen sich diese Rechtsform eignet, und bietet dir einen praktischen Leitfaden, wie du selbst eine Genossenschaft erfolgreich gründen und führen kannst.

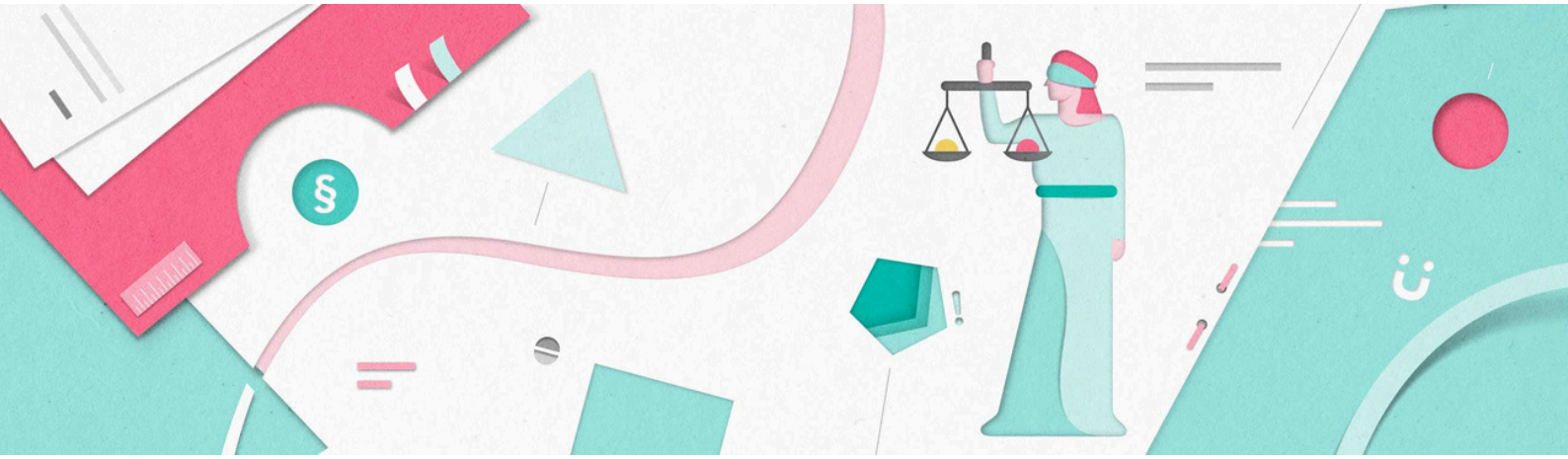

© gruenderplattform.de

2. Vier Typen und Porträts innovativer Genossenschaften

Genossenschaften sind Zusammenschlüsse von Menschen oder Unternehmen, die gemeinsam wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen verfolgen. Sie sind demokratisch organisiert und durch ihre Mitgliederförderung und -mitbestimmung oft krisenfester und gemeinwohlorientierter als Unternehmen mit anderen Rechtsformen. Genossenschaften bergen daher großes Potenzial für unternehmerische Kooperationen und die Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen. Du findest in allen Branchen Genossenschaften jeder Größe, die lokal oder global tätig sind. In Deutschland haben Genossenschaften eine über 175 Jahre lange Tradition. Aktuell gibt es hierzulande ca. 7.800 Genossenschaften.

Eines haben alle Genossenschaften gemeinsam: Sie gehören ihren Mitgliedern, die wiederum die genossenschaftlichen Leistungen empfangen. In welcher Beziehung zum Unternehmen die Mitglieder stehen, kann jedoch sehr unterschiedlich sein. Die folgende (nicht wissenschaftliche) Unterteilung in **vier Genossenschaftstypen** kann daher nützlich für die eigene Genossenschaftsgründung sein:

- **Worker-Coops**
- **Community-Coops**
- **Multi-Stakeholder-Coops**
- **Platform-Coops**

Im Folgenden stellen wir dir die vier Typen anhand jeweils einer innovativen Genossenschaft vor. Wir erläutern, warum sich die Gründer*innen jeweils für die Genossenschaft als Rechtsform entschieden haben und wie ihr Geschäftsmodell funktioniert.

2.1. Worker-Coop

Bei einer Genossenschaft, deren Mitglieder primär die Mitarbeitenden des Unternehmens sind, handelt es sich um eine Worker-Coop. Das **heißt, die Mitarbeitenden sind auch Eigentümer*innen des Unternehmens** und haben ein Stimmrecht bei allen zentralen Grundsatzentscheidungen wie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, der Verwendung von Gewinnen und der Wahl und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Das stärkt die Übernahme von Verantwortung und Identifikation mit dem Unternehmen, bindet die eigenen Mitarbeitenden und steigert die Arbeitgeberattraktivität.

Handwerksbetriebe, Einzelhandelsunternehmen und Agenturen sind besonders populäre Beispiele für das Modell der Worker-Coop. Mit über 70.000 Mitarbeitenden ist Mondragon der größte Zusammenschluss von Worker-Coops der Welt.

© gruenderplattform.de

2.1.1 Fallbeispiel: Wigwam eG

Die Wigwam eG mit Sitz in Berlin ist eine Kommunikationsagentur für Menschen und Organisationen, die den gesellschaftlichen Wandel mitgestalten wollen. Ihr Fokus liegt auf visuellem Design, Kampagnenentwicklung und Organisationsberatung.
Gegründet wurde das Unternehmen 2009 als GmbH. 2016 folgte die Umwandlung zur Genossenschaft.

Schnell stellte das Team fest, dass die Genossenschaft sich am ehesten mit den Werten deckte, die Wigwam intern und in der Arbeit mit anderen Organisationen lebte.

Zwei weitere Aspekte spielten bei der Entscheidung für die Rechtsform Genossenschaft eine besondere Rolle: Zum einen sollte die Besetzung der Führungsrollen in Vorstand und Aufsichtsrat durch Wahlen klar geregelt werden. Zum anderen sollten der Erwerb und die Kündigung von Gesellschaftsanteilen einfach umzusetzen sein. Die Genossenschaft bietet die rechtlichen Grundlagen dafür, den Umgang mit Generations- oder Führungswechseln, Wertsteigerungen, Geschäftsrisiken und der Gewinnverwendung fair zu gestalten.

2.1.1.1 Geschäftsmodell: Wie funktioniert die Genossenschaft?

Als Worker-Coop funktioniert die Wigwam eG im Alltag ganz ähnlich wie herkömmliche Agenturen – mit dem Unterschied, dass das Unternehmen den Mitarbeitenden gehört. Während die genossenschaftlichen Organe die operativen und strategischen Entscheidungen übernehmen, kümmern sich verschiedene Arbeitskreise um Organisatorisches und Projektgruppen um die Umsetzung der Kundenaufträge.

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur Angestellte und der Genossenschaft besonders nahestehende Personen erwerben. Jedoch steht es allen frei, investierende Mitglieder zu werden, wenn auch ohne aktives Wahlrecht bei Generalversammlungen. In der Praxis zeigt sich, dass neue Mitarbeitende meist nach der Probezeit die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen und damit ihr Stimmrecht erhalten.

© gruenderplattform.de

2.2. Community-Coop

Als Community-Coop versteht man eine Genossenschaft, die sich als eine Gemeinschaft versteht und **deren Mitglieder mehrheitlich direkt von den Produkten oder Dienstleistungen der Genossenschaft profitieren.**

In manchen Fällen ist das Wort “Community” besonders hervorzuheben – etwa wenn sich die Bewohner*innen einer Ortschaft zusammentun, um ihren Dorfladen oder ihre Dorfkneipe zu retten. Oder wenn eine Genossenschaft sozial ausgegrenzten Menschen dabei hilft, wieder Fuß zu fassen.

2.2.1 Fallbeispiel: Krautreporter eG

Krautreporter ist ein Online-Magazin, das sich allein durch seine Mitglieder finanziert. So ist es journalistisch unabhängig und kann auf Werbeerlöse verzichten. Der Fokus liegt auf sorgfältig recherchierten Reportagen statt auf tagesaktuellen Nachrichten.
Das Magazin erscheint seit 2014 und hat seinen Sitz in Berlin.

2.2.2 Gründungsidee: Warum Genossenschaft?

2012 ging Krautreporter als Crowdfunding-Plattform für journalistische Projekte an den Start. Nach zahlreichen erfolgreich finanzierten Projekten sollte es ein eigenes Krautreporter-Magazin geben, wofür das Gründungsteam 900.000 EUR von mehr als 18.000 Abonnent*innen einsammelte, um das erste Jahr zu finanzieren. Als die Finanzierung für die weiteren Jahre auf der Kippe stand, wandelte sich das Unternehmen von einer GmbH in eine Genossenschaft um, die seitdem durch ihre inzwischen mehr als 560 Mitglieder finanziert wird.

2.2.3 Geschäftsmodell: Wie funktioniert die Genossenschaft?

Die Rechtsform Genossenschaft ermöglicht es denjenigen Krautreporter-Abonnent*innen, die auch Mitglieder der Genossenschaft sind, bei unternehmerischen und strategischen Entscheidungen gleichberechtigt mitzubestimmen. Durch ihren finanziellen Beitrag zum Eigenkapital der Genossenschaft ermöglichen sie unabhängigen und werbefreien Journalismus, der allen Mitgliedern zugutekommt. Eine wachsende Mitgliederzahl ermöglicht zudem größere Investitionen in das Unternehmen.

Da sich Krautreporter aus Genossenschaftsanteilen und Abonnementzahlungen finanziert, kann das Redaktionsteam sowohl auf herkömmliche Werbeanzeigen als auch auf Advertorials verzichten. Nicht-Abonnent*innen haben – mit Ausnahme einiger weniger Artikel – keinen Zugriff auf die Magazin-Inhalte.

© gruenderplattform.de

Jetzt deinen eigenen Businessplan schreiben!

Sichere dir deinen kostenlosen Account

Account erstellen

Das interaktive Businessplan-Tool

- Entwickle einen Businessplan mit schlüssigem Finanzteil
- Wir helfen dir, nichts zu vergessen und Fehler zu vermeiden
- Integrierte Feedbackfunktion: Frage nach bei Familie, Freund*innen oder Expert*innen, was du noch verbessern kannst

GRÜNDER PLATTFORM

© gruenderplattform.de

2.3. Multi-Stakeholder-Coop

Bei einer **Multi-Stakeholder-Coop** stammen die Mitglieder aus zwei oder mehr unterschiedlichen Personenkreisen, d. h. die **Genossenschaft fördert die Belange mehrerer Zielgruppen gleichzeitig.** Oft handelt es sich hierbei um eine Mischform der Worker- und Community-Coop, etwa wenn ein genossenschaftlich organisierter Supermarkt einige seiner Mitglieder im Laden beschäftigt, während die restlichen Mitglieder die genossenschaftlichen Leistungen als Konsument*innen in Anspruch nehmen.

Komplexere Multi-Stakeholder-Coops können aus Mitarbeitenden, Kund*innen, Produzent*innen, Zulieferbetrieben, Großhändler*innen, Investor*innen, privaten und staatlichen Institutionen bestehen.

2.3.1 Fallbeispiel: SMartDE eG

Die Smart Genossenschaft richtet sich vornehmlich an Solo-Selbstständige und Kollektive und ermöglicht es ihren Mitgliedern, sich bei der Genossenschaft anstellen zu lassen und Kundenaufträge über diese abzurechnen. So können auch Freischaffende von den Vorteilen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie weiteren Vorzügen, die normalerweise Festangestellten vorbehalten sind, profitieren. Die Genossenschaft zahlt ihren Mitgliedern ein zuvor anhand des zu erwartenden Auftragsvolumens festgelegtes monatliches Gehalt und kümmert sich zudem um die Abführung von Sozialabgaben und Lohnsteuer sowie den Versand von Zahlungserinnerungen.

Das Konzept stammt ursprünglich aus Belgien und hat sich inzwischen in zahlreichen Ländern etabliert. Das europäische Smart-Netzwerk zählt bereits über 100.000 Mitglieder.

2.3.1.1 Gründungsidee: Warum Genossenschaft?

Als Multi-Stakeholder-Coop zählt die Smart eG verschiedenste Interessengruppen zu ihren Mitgliedern. Neben den Selbstständigen sind das Mitarbeitende, die für die Mitgliederbetreuung und die geschäftlichen Abläufe zuständig sind, Kund*innen, die über Smart Aufträge vergeben, unterstützende Organisationen wie Platform Cooperatives Germany und die belgische Smart-Kooperative.

Nur dank der Rechtsform Genossenschaft ist es möglich, Selbstständigen und Kollektiven einen einfachen Zugang zur Mitgliedschaft zu ermöglichen und sie rechtssicher anzustellen. Diese sind gleichzeitig Miteigentümer*innen des Unternehmens und können so die konkrete Ausgestaltung des Förderzwecks beeinflussen.

© gruenderplattform.de

2.3.1.2 Geschäftsmodell: Wie funktioniert die Genossenschaft?

Beim Eintritt in die Genossenschaft zeichnen Mitglieder mindestens einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 50 EUR. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Von jedem über Smart abgerechneten Auftrag behält die Genossenschaft 9 Prozent des Netto-Rechnungsbetrags ein. Damit werden zum einen die Verwaltungskosten und die Weiterentwicklung der von Smart angebotenen Dienstleistungen finanziert und zum anderen Zahlungsausfälle von Kund*innen aufgefangen. Letzteres dient dazu, den über die Genossenschaft angestellten Selbstständigen auch bei auftragsbedingten Komplikationen weiterhin ein festes Gehalt zahlen zu können.

2.4. Platform-Coop

Platform-Coops sind als relativ junge Ausprägung der genossenschaftlichen Rechtsform eine Antwort auf digitale Plattformen wie Uber, Airbnb und Lieferando. Platform-Coops organisieren sich im Wesentlichen um ein **digitales Geschäftsmodell** herum.

In der genossenschaftlichen Variante liegt die Kontrolle über die jeweilige Plattform bei denjenigen, die darüber Leistungen anbieten oder nutzen. So können die Fahrer*innen eines Lieferdienstes beispielsweise selbst die grundsätzlichen Angebotskonditionen bestimmen und darüber entscheiden, welcher Anteil am Unternehmensgewinn an sie ausgezahlt wird und wie viel in die Weiterentwicklung der digitalen Plattform fließen soll. Damit wirken Platform-Coops den weniger wünschenswerten Auswüchsen der Gig-Economy entgegen, indem die Beteiligten selbst für ihre Arbeitsbedingungen verantwortlich sind und die Software kontrollieren, die ihre Arbeit steuert und bewertet.

2.4.1 Fallbeispiel: haqoo

Auf internationaler Ebene hat die “Platform Cooperativism”-Bewegung bereits Vorreiter wie Fairbnb und The Drivers Cooperative hervorgebracht. Deutschland zählt hingegen noch nicht viele Platform-Coops – doch das könnte sich bald ändern.

Auf den Namen haqoo hört eine von der oose eG und Platform Cooperatives Germany entwickelte Antwort auf kommerzielle Lernplattformen. Sie soll die Beteiligung aller Lehrenden und Lernenden ermöglichen.

© gruenderplattform.de

Welche Rechtsform passt zu dir und deiner Gründung?

Nutze jetzt unser kostenloses Tool

Zum Rechtsformfinder

- Erhalte einen kompletten Überblick über alle deutschen Rechtsformen
- Beantworte 11 Fragen und finde heraus, welche Rechtsform am Besten zu deinem Vorhaben passt

GRÜNDER PLATTFORM

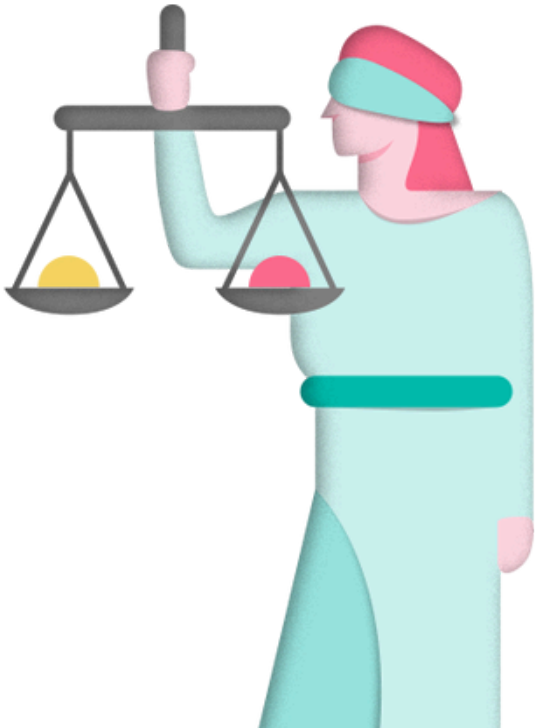

2.4.1.1 Gründungsidee: Warum Genossenschaft?

In den letzten Jahren haben digitale Lernplattformen enormen Zulauf gefunden. Leider liegt deren Kontrolle allzu oft in der Hand von Investor*innen – die Lehrenden tragen lediglich die Inhalte bei, während die Lernenden diese konsumieren.

Bei haqoo hingegen sollen es eben diese beiden Personengruppen sein, die über die Ausrichtung der Plattform entscheiden und so sicherstellen, dass Lehrende hochwertige und an den Bedürfnissen der Lernenden ausgerichtete Lerninhalte bereitstellen können. Als Platform-Coop ist haqoo unverkäuflich und vertritt die Interessen aller Nutzer*innen. Das Lernen wird nicht durch kommerzielle Interessen gesteuert und die eigenen Daten sind sicher und lebenslang verfügbar.

2.4.1.2 Geschäftsmodell: Wie funktioniert die Genossenschaft?

Finanzieren soll sich haqoo dadurch, dass in kleinen Schritten wirtschaftlich tragfähige Services entwickelt werden, mit denen die Plattform schrittweise wächst. Bei Bedarf geben beteiligte Unternehmen faire Kredite.

Der Förderzweck soll sowohl für Lernende als auch Lehrende mithilfe von speziell an deren Bedürfnisse angepassten Leistungen erfüllt werden. Für Lernende steht ein möglichst kostengünstiger Zugang zur Plattform und der Genossenschaft im Mittelpunkt, sodass wirklich alle von den Lernangeboten profitieren können.

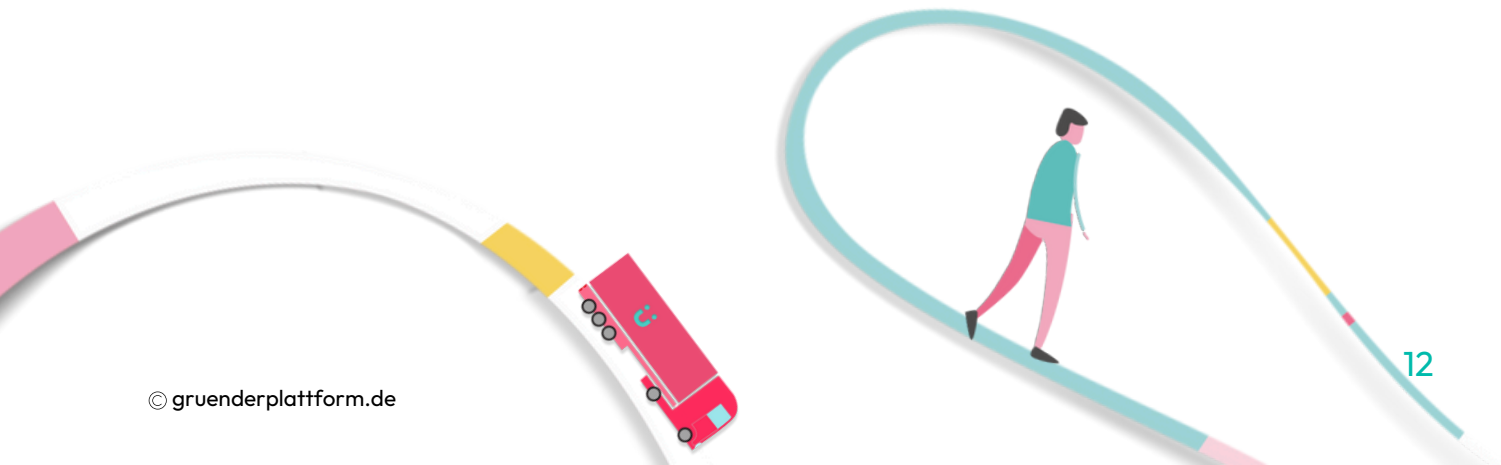

3. Mitglieder: Die Eigentümer*innen und Nutznießenden

Das Besondere an Genossenschaften ist, dass sie ihren Mitgliedern gehören und diese wirtschaftlich, sozial oder kulturell fördern (Förderzweck). Deshalb solltest du als Gründer*in diese besondere Rolle der Mitglieder in Genossenschaften gut verstehen und für den Erfolg deiner Gründung zum Vorteil nutzen. Je nach deinen Vorstellungen kannst du die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder in deiner Genossenschaft passend zu deinem Geschäftsmodell gestalten.

3.1. Ordentliche Mitglieder

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder und investierende Mitglieder.

Wer Mitglied in einer Genossenschaft wird, kommt einerseits in den Genuss der vom Förderzweck vorgesehenen Leistungen und erhält andererseits Mitbestimmungsrechte bei der Führung des Unternehmens.

Natürliche oder juristische Personen können einer Genossenschaft beitreten, um deren Leistungen zu nutzen – hier spricht man von einer ordentlichen Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

3.2. Investierende Mitglieder

Es ist auch möglich, bewusst auf die Förderleistungen zu verzichten und sich als investierendes Mitglied lediglich finanziell an der Genossenschaft zu beteiligen, sofern die jeweilige Satzung dies zulässt. Jedoch sieht das deutsche Genossenschaftsrecht klare Einschränkungen für **investierende Mitglieder vor: Sie dürfen die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung nicht überstimmen und können keine Beschlüsse verhindern, die mindestens eine Dreiviertelmehrheit benötigen.** Viele Genossenschaften, die investierende Mitglieder zulassen, gewähren ihnen daher gar keine Stimmrechte.

3.3. Beitritt zur Genossenschaft

Interessierte können einer Genossenschaft beitreten, indem sie eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben und Genossenschaftsanteile zeichnen. Für die Aufnahme in die Genossenschaft muss keine notarielle Beglaubigung erfolgen, wie es beispielsweise bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter*innen in eine GmbH erforderlich ist, sondern lediglich die Bestätigung der Aufnahme durch die Genossenschaft selbst.

Die Höhe eines Geschäftsanteils und wie viele davon mindestens gezeichnet werden müssen, um Mitglied zu werden, legt die Genossenschaft in der Satzung fest. Beim Austritt werden den Mitgliedern ihre Anteile mit einer Frist wieder ausgezahlt. Manche Genossenschaften erheben zusätzlich ein einmaliges Eintrittsgeld, welches nicht wieder zurückgezahlt wird.

Seit dem 01. Januar 2025 kann der Genossenschaftsbeitritt auch komplett digital erfolgen – also zum Beispiel per Online-Formular, per App oder durch eine andere digitale Textform. Das vereinfacht und beschleunigt den Beitrittsprozess enorm und spart Geld und Papier.

3.4. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Mitglieder haben das Recht, von den Leistungen der Genossenschaft Gebrauch zu machen und an der Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder) teilzunehmen. Die Teilnahme an der Generalversammlung bedeutet für stimmberechtigte Mitglieder, dass sie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Verwendung von Gewinnen und die Wahl und Entlastung von Organen mitbestimmen. Alle Genossenschaftsmitglieder haben jedoch das Recht, den Jahresabschluss, den Bericht des Aufsichtsrats, das zusammengefasste Prüfungsergebnis des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, das Protokoll der Generalversammlung und die Mitgliederliste ihrer Genossenschaft einzusehen. Eine Generalversammlung muss umgehend einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder (oder ein in der Satzung festgelegter geringerer Anteil) dies verlangen.

Im Gegenzug sind Mitglieder dazu verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und schädigendes Verhalten zu unterlassen (Treuepflicht). Auch müssen sie sich den mehrheitlich getroffenen Beschlüssen der Generalversammlung beugen, sofern diese nicht in ihre Rechte eingreifen (Duldungspflicht). Zu den Pflichten eines Mitglieds gehören zudem die mit dem Beitritt erklärten Zahlungen auf die Geschäftsanteile und ggf. des Eintrittsgeldes sowie die Zahlung der in Anspruch genommenen Leistungen. Darüber hinaus können Genossenschaften eine Pflicht zur Nutzung der Leistungen als Voraussetzung einer Mitgliedschaft in ihrer Satzung definieren.

© gruenderplattform.de

3.5. Haftung der Mitglieder

Die **eingetragene Genossenschaft ist** als juristische Person **haftungsbeschränkt**, das heißt, sie haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Da die Mitglieder das Eigenkapital der Genossenschaft mit ihren Geschäftsanteilen bilden, haften diese für das unternehmerische Risiko (auch im Falle einer Insolvenz) mit ihren Anteilen (wie bei einer GmbH).

Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch erst ab der Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister, weshalb von dem Eingehen größerer Verpflichtungen vor der Registereintragung abzuraten ist (siehe Kapitel 6.8 "Schritt 8: Eintragung ins Genossenschaftsregister")

Es ist jedoch auch möglich, eine zusätzliche Haftungssumme der Mitglieder über die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile hinaus festzulegen – die sogenannte Nachschusspflicht im Falle einer Insolvenz. Dies kann etwa dann sinnvoll sein, wenn sich eine Genossenschaft aus wenigen Mitgliedern zusammensetzt und für die Fremdfinanzierung der Genossenschaft eine höhere Haftungssumme benötigt wird als die Summe der Geschäftsanteile der Mitglieder.

3.6. Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten und maximal fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Kündigung beendet werden. Jede Genossenschaft legt die Kündigungsfrist in ihrer Satzung fest. Grund für eine längere Kündigungsfrist kann z. B. das Sicherstellen von ausreichend Eigenkapital vor allem in der Startphase sein, was auch für eine mögliche Fremdfinanzierung relevant werden kann. Der Wert der gekündigten Geschäftsanteile und auszuzahlenden Geschäftsguthaben kann maximal den Nominalwert betragen, womit sichergestellt wird, dass die geschaffenen Unternehmenswerte der Genossenschaft ihrem Förderzweck dienen und nicht von einzelnen Mitgliedern entnommen werden können (Nominalwertprinzip).

Ein Mitglied kann das Ausscheiden aus der Genossenschaft auch erwirken, indem es sein Geschäftsguthaben vollständig auf ein anderes Mitglied überträgt. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten fortwährend nicht nach oder legt es schädigendes Verhalten an den Tag, kann es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

© gruenderplattform.de

4. Die Governance einer Genossenschaft

Das Steuerungs- und Regelungssystem (Governance) einer Genossenschaft ist in ihrer Satzung definiert. Sie ist eine Art Verfassung der Genossenschaft, worin die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe sowie die der Mitglieder definiert sind.
Die drei zentralen Organe einer Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Aufsichtsrat
- Der Vorstand

Das höchste Organ der Genossenschaft ist die **Generalversammlung**, der Zusammenschluss aller Mitglieder. Mit ihren Stimmrechten treffen die Mitglieder alle Grundsatzentscheidungen der Genossenschaft und wählen den Aufsichtsrat und je nach Satzung den Vorstand. Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand im Sinne der Mitglieder und der Satzung. Der Vorstand bildet die Geschäftsführung einer Genossenschaft und bestimmt somit das operative Geschäft.

Zudem spielt im deutschen Genossenschaftswesen der Prüfungsverband eine wichtige Rolle. Alle eingetragenen Genossenschaften müssen Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes sein, der die Gründungsprüfung und, je nach Größe der Genossenschaft, alle ein bis zwei Jahre eine reguläre Prüfung durchführt.

4.1 Die Generalversammlung

Alle Mitglieder bilden zusammen die Generalversammlung. Sie bestimmt über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Verwendung von Gewinnen. Sie wählt und entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand, sofern letzterer laut Satzung nicht durch den Aufsichtsrat gewählt wird.

Mindestens einmal jährlich, aber auch anlässlich wichtiger Geschäftsentscheidungen, werden alle Mitglieder zur Generalversammlung einberufen – eine Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend. Mindestens zwei Wochen vor dem Termin müssen die Einladungen schriftlich bzw. über den in der Satzung festgelegten Kommunikationsweg unter Bekanntmachung der Tagesordnung bei den Mitgliedern eingegangen sein.

© gruenderplattform.de

Die Mitglieder verfügen während der Versammlung über Rede-, Antrags- und Vorschlags- sowie Auskunfts- und Stimmrechte. Das Stimmrecht umfasst eine Stimme pro Mitglied (es sei denn, die Satzung sieht ein Mehrstimmrecht von bis zu drei Stimmen vor). Es ist auch möglich, Stimmrechtsvollmachten zu erteilen. Die meisten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung und das Genossenschaftsgesetz keine größere Mehrheit vorschreiben. Für bestimmte Entscheidungen sieht das Genossenschaftsgesetz jedoch eine Dreiviertelmehrheit vor (beispielsweise für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Genossenschaft). Auch hier kann die Satzung eine größere Mehrheit vorgeben.

Die Generalversammlung stellt außerdem den Jahresabschluss fest und entscheidet über den Umgang mit Jahresüberschüssen bzw. -fehlbeträgen.

Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern können in ihrer Satzung festlegen, dass die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung mit mindestens 50 von den Mitgliedern gewählten Vertreter*innen ersetzt wird. Von dieser Möglichkeit machen beispielsweise Genossenschaftsbanken häufig Gebrauch.

4.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Seine wichtigste Aufgabe ist die Kontrolle und die Beratung des Vorstands und je nach Satzungsregelung auch die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Mitglieder gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und erstattet ihnen Bericht über die geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft. Er beteiligt sich an den regelmäßigen Prüfungen durch den Prüfungsverband, liest dessen Prüfberichte und nimmt an den abschließenden Besprechungen teil. Um seinen Pflichten nachkommen zu können, sollten die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichende rechtliche und wirtschaftliche Kompetenzen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber der Genossenschaft schadensersatzpflichtig, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Die Aufsichtsratsmitglieder haften gemeinsam, d. h. sie können auch für die Fehler anderer Aufsichtsratsmitglieder haftbar gemacht werden.

Für Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtend. Bei Verzicht übernimmt die Generalversammlung dessen Kontroll- und Beratungsaufgaben.

© gruenderplattform.de

4.3 Der Vorstand

Der für die Geschäftsführung zuständige Vorstand wird in regelmäßigen Abständen je nach Satzungsregelung von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat gewählt und besteht aus mindestens zwei Personen (bzw. mindestens einer Person bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern). Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Befugnisse des Vorstands sind aufgrund seiner operativen Verantwortung weitreichend. Gleichzeitig sind die Vorstandsmitglieder gegenüber der Genossenschaft schadensersatzpflichtig, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Die Vorstandsmitglieder haften gemeinsam, d. h. sie können auch für die Fehler anderer Vorstandsmitglieder haftbar gemacht werden. In der Satzung können sogenannte zustimmungspflichtige Geschäfte festgelegt werden, die der Zustimmung von Aufsichtsrat oder Generalversammlung bedürfen.

4.4 Der Beirat

Neben den genannten verpflichtenden Unternehmensorganen kann die Satzung optional auch Beiräte als weitere Organe definieren. Welche Aufgaben und Mitbestimmungsrechte ein Beirat in deiner Genossenschaft haben sollte, hängt sehr stark vom Geschäftsmodell und deinen Bedürfnissen in Bezug auf die Governance der Genossenschaft ab.

Typische Beispiele für Beiräte sind ein Mitarbeiterbeirat, ein Mitgliederbeirat oder ein Nachfolgebeirat, denen Informations-, Konsultations- oder auch Mitbestimmungsrechte gewährt werden. Bedenke, dass jedes Organ auch von Menschen zum Leben gebracht werden muss und zusätzliche Formalität in den Abläufen der Genossenschaft bedeutet.

© gruenderplattform.de

4.5 Der genossenschaftliche Prüfungsverband

In Deutschland ist die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband für jede Genossenschaft verpflichtend. Das bedeutet zum einen, dass eine eingetragene Genossenschaft in Gründung (eG i. G.) einem Prüfungsverband beitreten und dessen Gründungsprüfung bestehen muss, um ins Genossenschaftsregister eingetragen werden zu können.

Zum anderen werden Genossenschaften alle zwei Jahre (ab einer Bilanzsumme von zwei Millionen EUR jedes Jahr) von dem gewählten Prüfungsverband erneut geprüft. Die Prüfungen dienen dem Mitglieder- und Gläubigerschutz. Um diese regelmäßige Zusammenarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten, solltest du als Genossenschaftsgründer*in den Prüfungsverband mit Bedacht wählen und dabei dessen Expertise in Bezug auf die Branche und das konkrete Geschäftsmodell der Genossenschaft sowie die voraussichtlichen Prüfungs- und Mitgliedskosten berücksichtigen. Die Geschäftsidee sollte mit dem Prüfungsverband so früh wie möglich abgesprochen werden, um den Geschäftsplan und die Satzung nicht nachträglich anpassen zu müssen.

Wechselt eine Genossenschaft den Prüfungsverband, muss sie das dem Registergericht melden. Das Gericht bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband nachgewiesen werden muss.

© gruenderplattform.de

5. Für welche Gründer*innen und Gründungen sich eine Genossenschaft eignet

Du möchtest als Team, als Gemeinschaft oder als Gruppe von Organisationen gründen? Du möchtest die Mitarbeitenden, Kund*innen oder Nutzenden einfach am Unternehmen beteiligen? Dann kann eine Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für dein Vorhaben sein.

Es gibt viele gute Gründe, eine Genossenschaft zu gründen: Sie braucht kein Mindestkapital, hat eine Haftungsbeschränkung, sobald sie im Genossenschaftsregister eingetragen ist, und für die Aufnahme von neuen Gesellschafter*innen (Mitgliedern) und Eigenkapital (Geschäftsanteilen) ist kein Gang zum Notar notwendig. Es gibt aber ebenso gute Gründe, eine andere Rechtsform zu wählen. Wir geben dir eine kompakte Orientierung:

Eine Genossenschaft eignet sich, wenn

- über die Gewinnerzielung hinaus ein klarer Förderzweck für die Mitgliedschaft besteht
- gemeinschaftlich ein Geschäftsbetrieb umgesetzt werden soll
- die wirtschaftliche Aktivität für einen Verein zu groß ist
- die Mitarbeitenden, Kund*innen oder Nutzenden einfach und direkt am Unternehmen beteiligt werden sollen
- die Unternehmensrisiken und -gewinne auf die Beteiligten (z. B. Mitarbeitende, Kund*innen, Nutzende) verteilt werden sollen
- der Unternehmenswert nicht von den Gesellschafter*innen (Mitgliedern) privatisiert werden soll (Nominalwertprinzip)
- eine demokratische Organisation (jedes Mitglied hat eine oder maximal drei Stimmen, unabhängig von den Geschäftsanteilen) umgesetzt werden soll
- die Aufnahme und der Wechsel von Gesellschafter*innen (Mitgliedern) einfach, schnell und ohne Notar geschehen soll

Eine Genossenschaft eignet sich nicht, wenn

- keine wirtschaftliche Tätigkeit beabsichtigt ist
- die Gründer*innen alleine entscheiden, ins Risiko gehen und vom Gewinn profitieren möchten
- weder die Mitarbeitenden noch die Kund*innen oder Nutzenden direkt am Unternehmen beteiligt werden sollen
- viel Risikokapital (Venture Capital) für das Unternehmen benötigt wird
- die Gewinnmaximierung anstelle der Mitgliederförderung im Fokus stehen soll

© gruenderplattform.de

5.1 Branchenbeispiele als Inspiration

Du fragst dich, ob es Genossenschaften in deinem Tätigkeitsbereich gibt und wie diese funktionieren? Genossenschaften sind in nahezu jeder Branche vertreten – die folgenden Beispiele sollen dir als Inspiration dienen:

- **IT-Entwicklung als Worker-Coops** wie Reinblau, Syndicats, ctrl.alt.coop, WTF Kooperative, Techgenossen und oose zeigen, wie ehemals angestellte oder selbstständig tätige Entwickler*innen, Programmierer*innen und Designer*innen sich in Worker-Coops zusammenschließen können, um selbstbestimmt auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten.

- **Beratung als Worker-Coops** wie sustainable natives, UNO INO, MANEMO, Die Werbegenossen, Vierdrittel und CoWorkLand demonstrieren, wie Berater*innen und Werber*innen sich zu einem Netzwerk zusammenschließen können, um gemeinsam ein breites Beratungsangebot zu schaffen.

- **Handwerk als Worker- und Community-Coops** wie Zimmerei Grünspecht, Migma, Bäckerei Wombach und NORDSTADT braut! belegen, dass Handwerksbetriebe ebenfalls genossenschaftlich organisiert werden können.

- **Landwirtschaft als Community-Coops** wie KoLa Leipzig, Die Kooperative und WirGarten Lüneburg stellen wieder eine Verbindung zwischen regionaler Erzeugung und dem Konsum von Lebensmitteln her, indem sie Mensch und Landwirtschaft zusammenbringen.

- **Sozial- und Kulturarbeit als Community-Coops** wie TRINK-GENOSSE, Karuna, Bellevue di Monaco und Traumschüff zeigen, dass Genossenschaften in der sozialen, kulturellen und gemeinnützigen Arbeit ebenfalls zum selbstbestimmten und gemeinschaftlichen Arbeiten dienlich sein können.

- **Wohnungsbau als Community-Coops** wie Z.WO, MARO, Wagnis, WOGENO München oder Möckernkiez bieten eine Alternative zum herkömmlichen Wohnungsmarkt und ermöglichen es den Mitgliedern, gemeinschaftlichen Wohnraum zu schaffen und zu verwalten.

- **Energiegenossenschaften als Community- oder Multi-Stakeholder-Coops** wie Prokon, Bürgerwerke, EWS und Green Planet Energy sind wegweisend in der dezentralisierten Energiewende und ermöglichen ihren Mitgliedern, aktiv am Bereich erneuerbare Energien teilzunehmen.

© gruenderplattform.de

- **Sonderform:** Europäische Genossenschaften (SCE) erleichtern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach einheitlichen Rechtsnormen innerhalb der gesamten EU. So engagiert sich etwa WeMove Europe als Bürgerrechtsorganisation für mehr Demokratie und ökonomische Gerechtigkeit in verschiedenen europäischen Ländern.

6. Schritt-für-Schritt-Anleitung

Du hast dich für die Rechtsform Genossenschaft entschieden und möchtest einen Überblick darüber bekommen, was dich bei der Gründung erwartet? In unserer Schritt-für-Schritt-Anleitung zeigen wir dir acht Etappen, auf die du dich vorbereiten solltest.

6.1 Entwickle und teste deine Idee

Starte mit einer klaren Idee. Was ist das Produkt oder die Dienstleistung? Was ist der Mehrwert, den du schaffen möchtest? Wer ist die Zielgruppe? Nutze die Geschäftsmodell-Canvas der Gründerplattform, um deine Geschäftsidee zu strukturieren und alle relevanten Aspekte deines Vorhabens zu beleuchten. Teste deine Idee möglichst früh und häufig in der Praxis, um deine Annahmen für die Gründung schnell zu überprüfen und iterativ weiterzuentwickeln. Jede Genossenschaft ist nur so stark, wie die Mehrwerte, die sie für ihre Mitglieder schafft.

6.2 Mit anderen Genossenschaften vernetzen und lernen

Ob Worker-Coop, Community-Coop, Multi-Stakeholder-Coop oder Platform-Coop – du musst das Rad nicht neu erfinden und kannst Fehler vermeiden, die bereits andere gemacht haben. Vernetze dich mit anderen Genoss*innen, die einen ähnlichen Genossenschaftstyp gegründet haben, und lerne von ihnen. Profitiere von deren Wissen und Erfahrung und versuche, Einblicke in bewährte Strukturen und Abläufe zu bekommen. So vermeidest du Anfängerfehler und sammelst Ideen für deine eigene Umsetzung. Bei #GenoDigital findest du eine lebendige Community von Gründer*innen und Vorständen von Genossenschaften.

© gruenderplattform.de

6.3 Dein Gründungsteam und passenden Prüfungsverband finden

Für die Gründung einer Genossenschaft braucht es mindestens drei Personen. Suche dir passende Gründungspartner*innen, die deine Begeisterung für die Gründungsidee teilen und zusätzliche Kompetenzen, Erfahrung und Ressourcen in die Gründung einbringen können – idealerweise bringt jedes Mitglied spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse mit, die für die Gründung und Führung der Genossenschaft notwendig sind. Branchenerfahrung sowie unternehmerische, organisatorische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen sind von Vorteil.

Außerdem muss jede Genossenschaft Mitglied eines Prüfungsverbandes sein und die Gründung durch diesen prüfen lassen (siehe Kapitel 4.5, "Der genossenschaftliche Prüfungsverband"). Es ist wichtig, dass du einen Prüfungsverband findest, der dein Geschäftsmodell versteht und dieses mit der Rechtsform der Genossenschaft für umsetzbar hält.

Um einen passenden Prüfungsverband zu finden, tausche dich mit anderen Genossenschaften aus (insbesondere denjenigen, die in deiner Branche tätig sind) und hol dir verschiedene Angebote zu den Prüfungskosten, den Mitgliedsgebühren und der Geschwindigkeit der Gründungsprüfung ein. Bei #GenoDigital und im Anhang haben wir dir eine Übersicht aller genossenschaftlichen Prüfungsverbände verlinkt.

6.4 Geschäftsmodell und Businessplan erarbeiten

Die wirtschaftliche Basis deiner Genossenschaft ist das **Geschäftsmodell**. Deine Genossenschaft kann langfristig nur existieren, wenn sie Mehrwerte für die Mitglieder und Kund*innen schafft, die groß genug sind, um die Kosten zu decken. Nachdem du im ersten Schritt deine Idee entwickelt und getestet hast, braucht es für die Gründung bzw. Gründungsprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband zwingend einen ausführlichen **Businessplan**. Nutze daher am besten die Businessplan-Vorlage von deinem genossenschaftlichen Prüfungsverband, um dein Geschäftskonzept mit Angebot, Zielgruppe, Finanzplanung und Teamaufstellung etc. darzulegen. Je enger du dich in der Gründungsphase mit dem Prüfungsverband abstimmst, desto schneller kann später die Gründungsprüfung erfolgen. **Du kannst deinen Businessplan auch einfach mit dem Businessplan-Tool der Gründerplattform schreiben und mit deinen Mitgründer*innen und anderen Personen gemeinsam daran arbeiten.**

© gruenderplattform.de

6.5 Governance und Satzung entwickeln

Die Satzung ist die Verfassung deiner Genossenschaft. Darin legst du fest, wer wie viel Macht, Rechte und Pflichten in der Genossenschaft hat und wie die formalen Abläufe gestaltet sind. Daher solltest du dieses Regelwerk (Governance) sehr bewusst entwickeln, um für das Geschäftsmodell der Genossenschaft eine passende Struktur zu finden. Spiele verschiedene (auch negative) Szenarien gedanklich durch, um Antworten auf zentrale **Governance-Fragen** wie folgende zu finden:

- Wer darf warum stimmberechtigtes Mitglied werden und damit die höchste Entscheidungsmacht in der Genossenschaft haben? Und wer darf dies nicht, um keinen zu großen Einfluss auf die Entwicklung der Genossenschaft nehmen zu können?
- Wer soll warum die Leistungen der Genossenschaft nutzen dürfen und wer soll warum das Eigenkapital der Genossenschaft stellen?
- Welche Anteilshöhe und Kündigungsfrist passen zum Finanzierungs- und Investitionsvorhaben der Genossenschaft?
- Braucht es ein Eintrittsgeld, eine Mitgliedsgebühr, eine Mindestkapital-Klausel und/ oder ein Dividenden-Versprechen für die Finanzierung der Genossenschaft? Und wenn ja, in welcher Höhe?
- Wie wird der Vorstand besetzt? Welche Qualifizierung braucht es, um in den Vorstand gewählt werden zu können, und wird dieser vom Aufsichtsrat oder von der Generalversammlung gewählt und warum?
- Wie wird der Aufsichtsrat besetzt? Welche Qualifizierung braucht es, um in den Aufsichtsrat gewählt werden zu können?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gestaltet sein? Was sind zustimmungspflichtige Geschäfte?

Lass dich von den Satzungen anderer Genossenschaften, insbesondere von Genossenschaften des gleichen Typs (siehe Schritt 2) inspirieren und tausche dich mit den Gründer*innen und Vorständ*innen über ihre Erfahrungen bzgl. Satzung und Governance aus.

Nutze die Muster-Satzung deines zukünftigen Genossenschaftsverbandes als Vorlage, um deine eigene Satzung zu erstellen, und lass dich bei Bedarf von den Fachleuten deines Verbandes beraten (siehe Satzungsgenerator im Anhang).

© gruenderplattform.de

6.6 Gründungsversammlung und erste Generalversammlung

Deine Genossenschaft wird durch eine Versammlung der Gründungsmitglieder gegründet. Die Gründungsversammlung kann durch eine physische, digitale oder hybride Zusammenkunft erfolgen. Eine physische Versammlung kann persönliche Interaktion und Engagement fördern, während eine digitale Versammlung Flexibilität bietet und den Zugang erleichtert. Eine hybride Versammlung kann das Beste aus beiden Welten bieten, indem sie persönliche Teilnahme ermöglicht und gleichzeitig virtuelle Teilnahmeoptionen bereitstellt.
Die Gründung ist die Geburtsstunde des Unternehmens und ein starkes Identifikationsmoment für alle Mitgründer*innen, weshalb es sich lohnt, vorab zu überlegen, wie du die Gründungsversammlung gestalten bzw. diese aktiv für die Mission der Genossenschaft nutzen willst:

- Welche Menschen/Stakeholder sind besonders relevant für die Genossenschaft und sollten daher an der Gründungsversammlung beteiligt werden?
- Welches rechtliche Format für die Gründungsversammlung (physisch, digital oder hybrid) ist für die angedachte Genossenschaft angemessen?

So können insbesondere Community-, Multi-Stakeholder- und Platform-Coops die Gründungsversammlung als Kampagnenstart für ihre Mitgliedergewinnung und -bindung nutzen.

Die formale Gründung der Genossenschaft erfolgt durch die Zustimmung zur Gründungssatzung. Anschließend kann direkt die erste Generalversammlung stattfinden, auf der Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden. Eine Muster-Einladung, ein Muster-Protokoll sowie einen konkreten Ablaufplan für die Gründungsversammlung und die erste Generalversammlung erhältst du von deinem genossenschaftlichen Prüfungsverband.

© gruenderplattform.de

6.7 Gründungsprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband

Nach der Gründungsversammlung musst du alle Gründungsunterlagen wie den Businessplan, die auf der Gründungsversammlung beschlossene Gründungssatzung und weitere Dokumente zur Gründungsprüfung bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband einreichen. Der genossenschaftliche Prüfungsverband prüft alle Unterlagen auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und die ökonomische Tragfähigkeit der Genossenschaft. Im besten Fall haben du und dein Gründungsteam bereits im Vorfeld einen passenden Prüfungsverband gefunden, der euch im Gründungsprozess beraten hat und eure Gründungsidee versteht, denn nur mit einem positiven Gründungsprüfungsgutachten kann eine Genossenschaft im Genossenschaftsregister eingetragen werden (siehe nächster Schritt).

6.8 Eintragung ins Genossenschaftsregister

Der letzte formale Gründungsschritt ist die Anmeldung zur Eintragung ins Genossenschaftsregister, denn erst nach der amtlichen Eintragung haftet die Genossenschaft als juristische Person, nämlich als eingetragene Genossenschaft (eG). Um die Eintragung zu beschleunigen, kannst du bereits parallel zur Gründungsprüfung die Anmeldung beim Genossenschaftsregister über ein Notariat veranlassen und das Gründungsprüfungsgutachten nachreichen, sobald es vorliegt. Welche Unterlagen zur Anmeldung beim Genossenschaftsregister notwendig sind, erfährst du vom Notariat.
Die Eintragung ins Genossenschaftsregister kann seit 01. Januar 2025 nun auch komplett digital erfolgen. Das klappt ganz einfach über die App der Bundesnotarkammer.

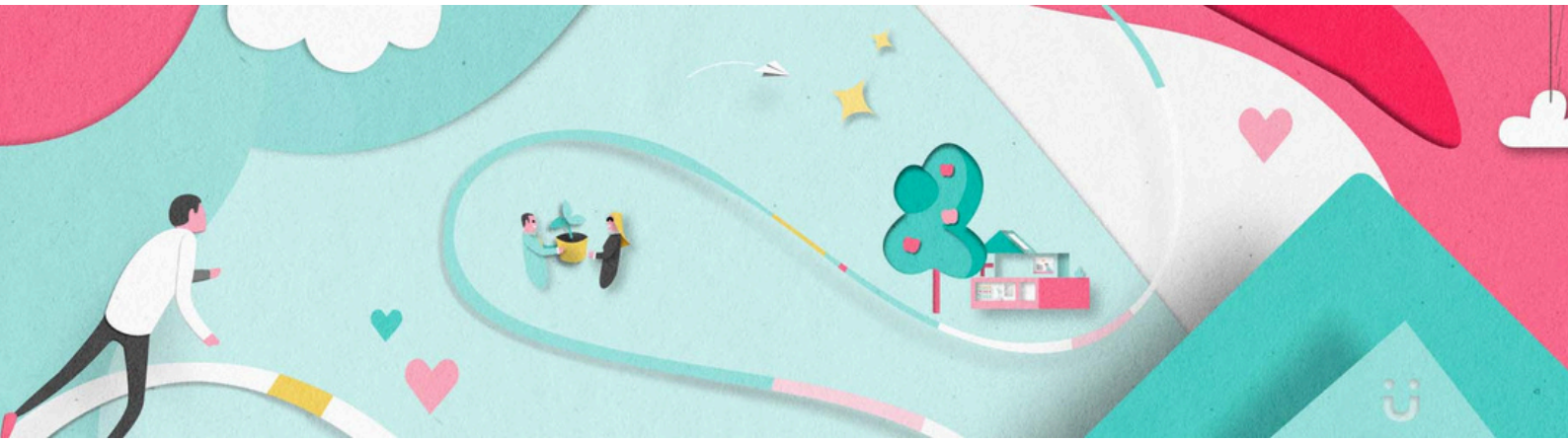

© gruenderplattform.de

7. Praxistipps

Aufgrund ihrer demokratischen Struktur und des gesetzlich verankerten Förderzwecks unterscheidet sich der Arbeitsalltag in einer Genossenschaft von dem in anderen Unternehmensformen. Du musst das Rad deswegen jedoch nicht neu erfinden, sondern kannst von den Erfahrungswerten anderer genossenschaftlicher Unternehmer*innen lernen. Im Folgenden möchten wir dir einige nützliche Praxistipps mit auf den Weg geben.

7.1. Community-Building und Mitglieder aktivieren

Eine erfolgreiche Genossenschaft lebt von aktiven Mitgliedern. Daher ist es nützlich, den Mitgliedern vor und nach dem Beitritt die Vorteile des kooperativen Wirtschaftens näherzubringen und sie aktiv in den Aufbau der Genossenschaft einzubeziehen.

Storytelling ist eine effektive Möglichkeit, Interessierten Lust auf den Beitritt zu machen. Hierfür eignen sich besonders soziale Medien wie Instagram und LinkedIn, aber auch der klassische Newsletter. Dabei geht es darum, den bereits geschaffenen oder zukünftig zu erwartenden positiven Impact der Genossenschaft zu veranschaulichen, die Vorteile für die Beteiligten hervorzuheben und dies möglichst mit Zahlen zu untermauern.

Beim Onboarding neuer Mitglieder ist es wichtig, dass du die Grundlagen der Genossenschaft verständlich vermittelst und einen direkten Kontakt zu Ansprechpersonen ermöglichst. Um den Austausch von Mitgliedern untereinander zu vereinfachen, lohnen sich regelmäßige Treffen. Ergänzend sind Kommunikationsplattformen wie Mattermost, Slack, Rocket Chat oder Mailing-Listen hilfreich. Diese erfordern jedoch eine entsprechende Moderation.

Über (Online-)Workshops lässt sich den Mitgliedern zusätzliches Wissen vermitteln, während virtuelle Entscheidungsplattformen wie adhocracy+ die gemeinsame Entscheidungsfindung auch außerhalb von Generalversammlungen fördern.

Gerade bei Dachgenossenschaften (Genossenschaften, deren Mitglieder ebenfalls Genossenschaften sind) ergeben sich zudem große Potenziale für die Freisetzung von Synergien unter den Mitgliedern. Sie können sich beispielsweise gegenseitig Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen anbieten oder in Workshops Expertenwissen austauschen.

© gruenderplattform.de

7.2 Digitaler Beitritt

Um potenzielle Mitglieder nicht durch einen altmodischen Beitrittsprozess abzuschrecken, solltest du Möglichkeiten für einen digitalen Beitritt schaffen. Bis dieser im deutschen Genossenschaftsgesetz verankert ist (aktuell in Arbeit), sind dafür leider Umwege nötig.

Ein digitales Äquivalent zur derzeit noch vorgeschriebenen Schriftform ist die qualifizierte elektronische Signatur (QES). Hierbei findet die Identitätsprüfung beispielsweise über einen Videoanruf statt. Deine Genossenschaft kann diese Methode über Dienstleister anbieten, allerdings ist das vergleichsweise teuer und erfahrungsgemäß mit hohen Abbruchraten verbunden.

Um den papierbasierten Beitrittsprozess zumindest teilweise zu digitalisieren, eignen sich entsprechende Hybridlösungen. Empfehlenswert ist etwa, die Mitgliedsdaten über ein Online-Formular zu erfassen und diese vorab in die Beitrittserklärung einzutragen. Wenn du es zukünftigen Mitgliedern noch einfacher machen möchtest, kannst du ihnen diese in einem vorfrankierten Umschlag zukommen lassen.

7.3 Partizipation fördern: Formate für die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist essenziell für die Verwirklichung des Demokratieanspruchs von Genossenschaften. Umso wichtiger ist es, dass du den Mitgliedern eine Teilnahme unabhängig von deren Lebensumständen ermöglichst.
Seit 2022 können deutsche Genossenschaften ihren Mitgliedern Alternativen zur herkömmlichen Präsenzveranstaltung anbieten. Es gibt hier drei Ansätze:

- **Virtuelle Versammlung:** Die Generalversammlung findet vollständig im digitalen Raum statt, weswegen alle Prozesse digital abgebildet werden müssen.
- **Hybride Versammlung:** Die Generalversammlung findet in Präsenz statt, wobei Mitglieder sich auch virtuell hinzuschalten können. Dabei muss sichergestellt sein, dass beide Gruppen ihre Rechte gleichermaßen effektiv ausüben können.
- **Gestrecktes Verfahren:** Die Generalversammlung findet nicht in Echtzeit statt. Stattdessen wird ihr Ablauf über einen längeren Zeitraum gestreckt. Es gibt feste Fristen, innerhalb derer die Mitglieder Anträge einreichen, diskutieren und über sie abstimmen können.

© gruenderplattform.de

Damit das Ergebnis der Generalversammlung im Nachhinein nicht angefochten werden kann, solltest du unabhängig vom gewählten Format folgende Reihenfolge einhalten:

1. Informationsphase
2. Diskussionsphase
3. Beschlussphase
    a. Antragsphase
    b. Abstimmungsphase
    c. Verkündungsphase

Auch das Protokoll ist ein essenzieller Bestandteil der Generalversammlung. Die dafür vorgesehenen Pflichtangaben regelt das Genossenschaftsgesetz. Du erhältst entsprechende Muster von deinem Verband.

7.4 Kooperation mit anderen Genossenschaften

Nicht nur intern leben Genossenschaften von der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit – auch aus dem Austausch mit anderen Genossenschaften ergeben sich vielerlei Vorteile.

Es lohnt sich daher, die Augen nach Organisationen und Initiativen offenzuhalten, die Kooperativen miteinander vernetzen und Synergien freisetzen. Der Austausch von Wissen ist dabei von zentraler Bedeutung. Wer frühzeitig von den Fallstricken einer genossenschaftlichen Unternehmung erfährt, kann diese Fehler im eigenen Projekt vermeiden. Zudem kann es hilfreich sein, einen Einblick in andere Branchen und Genossenschaftsformen zu bekommen.

Auch gemeinsame Projekte können äußerst bereichernd für alle Beteiligten sein. Durch das Bündeln von Ressourcen lassen sich das Leistungsangebot erweitern, neue Absatzkanäle erschließen und die eigene Verhandlungsposition am Markt stärken.

© gruenderplattform.de

8. Exkurs: Finanzierung einer Genossenschaft

Jede Genossenschaft wird einmalig bei der Gründung sowie anschließend alle zwei Jahre oder (ab einer Bilanzsumme von 2 Millionen EUR) jährlich von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband auf ihre wirtschaftliche Stabilität und ordnungsgemäße Geschäftsführung geprüft. Im Gegenzug erhalten Genossenschaften durch die regelmäßige Wirtschaftsprüfung Privilegien in der Finanzierung, die andere Rechtsformen nicht haben. Diese speziellen Gestaltungsmöglichkeiten in der Finanzierung von Genossenschaften solltest du bei der Entwicklung deines Geschäfts- und Finanzierungsmodells berücksichtigen. Auf klassische Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Unternehmen und damit auch Genossenschaften zur Verfügung stehen (wie Bankdarlehen mit banküblicher Besicherung, stille Beteiligungen, Genussrechte sowie Inhaber- und Orderschuldverschreibungen) geht dieses Kapitel nicht ein.

8.1. Mitglieder- vs. Nicht-Mitglieder-Geschäftsmodell

Im Sinne des zentralen Genossenschaftsprinzips der Mitgliederförderung steht zu Beginn der Gründung einer Genossenschaft immer die Frage nach den Mitgliedern: **Wer sind die Mitglieder der Genossenschaft und wie werden diese gefördert?**
Ebenso stellt sich aus Perspektive des Geschäftsmodells die Frage nach den Kund*innen der Genossenschaft, die diese mit dem Kauf von deren Produkten oder Dienstleistungen finanzieren: **Wer sind die Kund*innen der Genossenschaft und in welchem Verhältnis stehen sie zur Genossenschaft? Müssen oder dürfen die Kund*innen Mitglieder der Genossenschaft sein?**

Je nach Genossenschaftstyp (siehe Kapitel 2 "Vier Typen und Porträts innovativer Genossenschaften") und Geschäftsmodell fallen die Antworten darauf unterschiedlich aus. Wichtig zu wissen ist, dass **Genossenschaften sowohl mit Mitgliedern als auch mit Nicht-Mitgliedern Geschäfte machen dürfen.** Dies kann die Genossenschaft in ihrer Satzung frei regeln.

Das Mitgliedergeschäft bezieht sich auf die Geschäftsaktivitäten, die ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft zugutekommen, zum Beispiel durch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen an Mitglieder. Im Gegensatz dazu umfasst das Nicht-Mitglieder-Geschäft Transaktionen mit Personen oder Organisationen, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Genossenschaft ist davon geprägt, dass die Mitglieder sowohl Mitträger*innen der genossenschaftlichen Willensbildung, als auch Geldgeber*innen durch Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sowie Geschäftspartner*innen der Genossenschaft sind.

© gruenderplattform.de

Es ist daher wichtig, dass Genossenschaften sicherstellen, dass das Mitgliedergeschäft Vorrang hat und die Mitglieder von den Aktivitäten der Genossenschaft profitieren. Gleichzeitig können Nicht-Mitglieder-Geschäfte zusätzliche Einnahmequellen sein, aber sie sollten nicht die primäre Ausrichtung der Genossenschaft darstellen – außer, es handelt sich um eine Worker-Coop, deren Mitglieder ausschließlich Mitarbeitende sind und somit das Nicht-Mitglieder-Geschäft im Sinne der Mitglieder deren Beschäftigung ist.

8.1.1 Besonderheit beim Mitglieder-Geschäftsmodell: Die genossenschaftliche Rückvergütung

Die genossenschaftliche Rückvergütung ermöglicht der Genossenschaft, den Überschuss aus Mitgliedergeschäften nachträglich an die Mitglieder zu verteilen und dies als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen. Hierdurch wird der zu versteuernde Jahresüberschuss gemindert und die wirtschaftliche Attraktivität der Genossenschaft für die Mitglieder erhöht. Die Ermittlung der genossenschaftlichen Rückvergütung erfolgt in der Regel anteilig in Bezug auf die mit dem jeweiligen Mitglied im Geschäftsjahr getätigten Umsätze. Das fördert und bindet die Mitglieder und erhöht die Attraktivität der Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Je nach Typ der Genossenschaft ist die erhaltene Rückvergütung aber gegebenenfalls vom Mitglied zu versteuern.

8.2. Finanzierung durch Geschäftsanteile, Eintrittsgelde und Beiträge

8.2.1 Geschäftsanteile der nutzenden und investierenden Mitglieder

Mitglieder einer Genossenschaft können entweder nutzende oder investierende Mitglieder sein. Nutzende Mitglieder sind diejenigen, die die Dienstleistungen oder Produkte der Genossenschaft in Anspruch nehmen und Stimmrechte in der Generalversammlung haben. Investierende Mitglieder wiederum nutzen die Leistungen der Genossenschaft nicht, sondern sind Investor*innen mit Geschäftsanteilen. In der Satzung kann ihr Stimmrecht auf der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Beide Arten von Mitgliedschaften können je nach Geschäfts- und Finanzierungsmodell sowie gewünschter Stimmrechtsverteilung für deine Genossenschaft förderlich sein.

© gruenderplattform.de

8.2.2 Eintrittsgelder der Genossenschaftsmitglieder

Beim Beitritt in eine Genossenschaft kann ein Eintrittsgeld von den Mitgliedern erhoben werden, das zusätzlich zu den Geschäftsanteilen (Eigenkapital) zur Finanzierung der Genossenschaft beitragen kann. Das Eintrittsgeld ist weder Betriebseinnahme noch zahlt es auf das Geschäftsguthaben des Mitglieds ein. Stattdessen ist es der genossenschaftlichen Sphäre zuzurechnen und als Kapitalrücklage zu bilanzieren. Das Eintrittsgeld ist steuerfrei, wenn es aufgrund einer Satzungsbestimmung erhoben wird. Das Mitglied erhält das Eintrittsgeld beim Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht zurück, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Ob es ein Eintrittsgeld in deiner Genossenschaft gibt und wie hoch es ist, machst du am besten abhängig von deinem Geschäftsmodell. Aus der Perspektive potenzieller Mitglieder bedeutet ein Eintrittsgeld eine Gebühr für den Beitritt zur Genossenschaft. In der Satzung deiner Genossenschaft kannst du ein Eintrittsgeld sowie dessen Höhe gestalten.

8.2.3 Eintrittsgelder der Genossenschaftsmitglieder

Analog zur einmaligen Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) kann eine Genossenschaft auch eine regelmäßige Gebühr, sogenannte Mitgliedsbeiträge, von den Genossenschaftsmitgliedern zur Finanzierung der Genossenschaft erheben. Die Mitgliedsbeiträge sind weder Betriebseinnahmen noch zahlen sie auf das Geschäftsguthaben des Mitglieds ein. Stattdessen sind sie der genossenschaftlichen Sphäre zuzurechnen und als Kapitalrücklage zu bilanzieren. Die Mitgliedsbeiträge sind steuerfrei, wenn sie aufgrund einer Satzungsbestimmung erhoben werden. Ob Mitgliedsbeiträge in deiner Genossenschaft sinnvoll sind und wie hoch diese sein sollten, ist abhängig von deinem Geschäftsmodell. Aus der Perspektive potenzieller Mitglieder bedeuten Mitgliedsbeiträge eine zusätzliche Gebühr für die Mitgliedschaft, es sei denn, um diesen Betrag reduzieren sich die Preise für die Leistungen, die das Mitglied von der Genossenschaft bezieht oder beziehen muss, um Mitglied zu sein (siehe Kapitel 8.1 "Mitglieder- vs. Nicht-Mitglieder-Geschäftsmodell"). In der Satzung deiner Genossenschaft kannst du den Mitgliedsbeitrag sowie dessen Höhe gestalten.

8.2.4 Kündigungsfrist der Geschäftsanteile

Mitglieder einer Genossenschaft haben das Recht, ihre Geschäftsanteile zu kündigen. Die Kündigungsfrist wird ebenfalls in der Satzung deiner Genossenschaft definiert und kann zwischen drei Monaten und fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres betragen. Je länger die Kündigungsfrist, desto mehr Sicherheit hat die Genossenschaft bezüglich ihres Eigenkapitals und damit auch bessere Möglichkeiten für Fremdfinanzierungen, denn auch für Kreditinstitute ist die Kündigungsfrist von zentraler Bedeutung in der Kreditvergabe. Andersherum ist eine Mitgliedschaft umso attraktiver, je kürzer die Kündigungsfrist ist.

© gruenderplattform.de

Grundsätzlich gilt: Je langfristiger die Investitionen sind, desto länger sollte auch die Kündigungsfrist sein. Daher ist auch an dieser Stelle dein Geschäfts- und Finanzierungsmodell von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung der Kündigungsfrist in der Satzung.

Praxisbeispiel "einjährige Kündigungsfrist zum Jahresende"

Mitglied A kündigt am 19.02.2024 zum frühestmöglichen Termin, dem 31.12.2025 (ein Jahr zum Jahresende) und erhält nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 durch die Generalversammlung im Sommer 2026 sein Geschäftsguthaben (Auseinandersetzungsguthaben) zurück.

Praxistipp

Basiert das Geschäftsmodell deiner Genossenschaft auf Fremdfinanzierung, solltest du frühzeitig mit den Kreditgeber*innen sprechen, welche Anforderungen sie an die Kündigungsfrist haben bzw. wie mögliche Kündigungsfristen die Kreditkonditionen für deine Genossenschaft beeinflussen.

8.2.5 Eigenkapitalschutz in der Satzung verankern (Mindestkapital-Klausel)

Um die Finanzierung deiner Genossenschaft abzusichern, kannst du neben einer Kündigungsfrist eine Regelung zur Sicherung eines Kapitalgrundstocks in die Satzung aufnehmen. **Die sogenannte Mindestkapital-Klausel stellt sicher, dass stets eine bestimmte Summe von Geschäftsguthaben (Eigenkapital) in der Genossenschaft verbleibt.** Im Falle zahlreicher Kündigungen von Geschäftsanteilen darf dann das entsprechende Geschäftsguthaben nicht sofort an die Mitglieder ausgezahlt werden.

Dies trägt zur Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft bei und macht auch eine Fremdfinanzierung attraktiver. Ob und in welcher Höhe du ein Mindestkapital in der Satzung deiner Genossenschaft definieren solltest, ist abhängig vom Geschäfts- und Finanzierungsmodell deiner Genossenschaft. Ein Mindestkapital muss nicht als absolute Größe festgesetzt werden, sondern kann auch prozentual bemessen sein, beispielsweise 90 Prozent der Geschäftsguthaben zum vorangegangenen Geschäftsjahresende.

© gruenderplattform.de

8.2.6 Dividende für die Geschäftsanteile

Gewinne einer Genossenschaft können als Dividende an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Je nach Geschäftsmodell kann das ein Anreiz sein, mehr Mitglieder und Geschäftsanteile und damit mehr Eigenkapital zu gewinnen. Die Auszahlung von Gewinnen erfolgt auf Grundlage der Geschäftsguthaben. Die Satzung kann einen bestimmten Zinssatz festlegen oder die Entscheidung über die Höhe des Zinssatzes einem Organ der Genossenschaft übertragen (z. B. dem Vorstand oder dem Vorstand mit Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats). Dann muss jedoch ein Mindestzinssatz in der Satzung angegeben sein. Mit der Auszahlung von Dividenden geht ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Genossenschaft einher, da sie sowohl die Abgeltungs- als auch Kirchensteuer auf die Dividenden einbehalten und somit entsprechende Daten ihrer Mitglieder erfassen und verarbeiten muss. **Überlege dir daher gut, ob deine Genossenschaft überhaupt Dividenden versprechen muss, um genügend Kapital und Mitglieder zu gewinnen.** Was sollte die Motivation der Menschen und/oder Organisationen sein, die Mitglied in deiner Genossenschaft werden wollen? Berücksichtige dabei auch, dass Zinszahlungen nicht den steuerpflichtigen Gewinn der Genossenschaft mindern.

8.3 Crowdinvesting für Genossenschaftsanteile

Schwarmfinanzierung mit Crowdinvesting trägt den Kern des Genossenschaftsgedankens “Was eine*r alleine nicht schafft, das schaffen viele” in das Zeitalter digitaler Finanzierungsinstrumente. Genossenschaften können über ihre eigene Website und digitale Kanäle Crowdinvesting-Kampagnen gänzlich frei gestalten. Dagegen ist die Nutzung von professionellen Crowdinvesting-Plattformen bislang stark eingeschränkt. Aufgrund eines Provisionsverbots für den Vertrieb von Genossenschaftsanteilen können Genossenschaften über professionelle Crowdinvesting-Plattformen nur bis zu 100.000 EUR an Genossenschaftsanteilen pro Jahr einwerben. Die Vorteile von gut organisierten und authentisch kommunizierten Crowdinvesting-Kampagnen, egal ob auf der eigenen Website oder auf einer Crowdinvesting-Plattform, sind neben der Gewinnung neuer Mitglieder und frischen Genossenschaftskapitals mehr Bekanntheit, Reichweite und mediale Aufmerksamkeit für die Genossenschaft. Das ist insbesondere für das Geschäftsmodell von Community- und Platform-Coops interessant. Erfolgreiche Beispiele für Crowdinvesting-Kampagnen sind folgende:

- SuperCoop Berlin - Community-Coop für einen Mitglieder-Supermarkt in Berlin
- TRINK–GENOSSE - Community-Coop für eine gemeinschaftliche Bar in Köln

Bei beiden Kampagnen stand reward-based Crowdfunding (Spende gegen Dankeschön) im Vordergrund, es wurde aber auch Eigenkapital (Genossenschaftsanteile) eingeworben.

© gruenderplattform.de

8.4. Mitglieder-Darlehen

Ein weiteres Finanzierungsinstrument von Genossenschaften sind die sogenannten Mitglieder-Darlehen, die eine gute Möglichkeit für Zwischenfinanzierungen durch die eigenen Mitglieder darstellen. Damit ein solches Mitglieder-Darlehen nicht als ein verbotenes Bankgeschäft gewertet wird, muss ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt im Darlehensvertrag vereinbart werden. Das bedeutet, dass das Darlehen nicht bedient wird, wenn dies einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen würde. Zudem wird es im Falle einer Insolvenz nachrangig im Verhältnis zu anderem Fremdkapital bedient.

Wichtig ist, dass auch etwaige Zinsansprüche von dem Rangrücktritt erfasst sind. Das hat für die Genossenschaft den Vorteil, dass die Mitglieder-Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt von Banken als eigenkapitalähnlich bewertet werden. Dadurch können sie als Sicherheit für möglicherweise notwendige Bankdarlehen genutzt werden. Das heißt, die notwendige Eigenkapitalquote für das Bankdarlehen kann sowohl durch die Geschäftsguthaben als auch die Mitglieder-Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt erreicht werden. Es gibt folgende Gestaltungsmöglichkeiten für Mitglieder-Darlehen:

- **Bis zu 100.000 EUR durch Nachrang-Darlehen innerhalb von zwölf Monaten** kann eine Genossenschaft von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern aufnehmen, relativ frei gestalten und sogar öffentlich bewerben, ohne einen Wertpapierprospekt erstellen zu müssen (Bagatellgrenze). Die Grenze von 100.000 EUR innerhalb von zwölf Monaten muss zwingend eingehalten werden. Daher sollte ein Sonderkündigungsrecht der Genossenschaft für den Fall vereinbart werden, dass unbeabsichtigt eine Überzeichnung stattgefunden hat. Nach zwölf Monaten können erneut 100.000 EUR Nachrang-Darlehen aufgenommen werden.

- **Über 100.000 EUR innerhalb von zwölf Monaten** kann eine Genossenschaft nur als Mitglieder-Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt aufnehmen, ohne einen Wertpapierprospekt erstellen zu müssen. Das Darlehen darf sich ausschließlich an Genossenschaftsmitglieder richten und darf nicht öffentlich, also nicht an Nicht-Mitglieder, beworben werden. Zudem darf eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht mit dem Darlehensangebot verbunden werden. Es darf keine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) für den Vertrieb der Darlehen gezahlt werden und den Darlehensgeber*innen (Mitgliedern) müssen ausführliche Informationen zum Darlehen bereitgestellt werden. Im Gegenzug ist die Höhe des Darlehens frei gestaltbar.

© gruenderplattform.de

- **Sonderform der Zweckbefristeten Mitglieder-Darlehen:** Genossenschaften können eine weitere Form von Mitglieder-Darlehen nutzen: Die sogenannten zweckbefristeten Mitglieder-Darlehen ohne qualifizierten Rangrücktritt können nur für ein konkretes Anlage-Investitionsvorhaben aufgenommen werden. Pro Mitglied darf eine Summe von 25.000 Euro (Ausnahme bei juristischen Mitgliedern) und insgesamt nicht mehr als 2,5 Millionen Euro überschritten werden und das Darlehen darf mit höchstens 1,5 % p.a. bzw. nicht höher als die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit verzinst werden. Für Kleinstgenossenschaften entfällt mit der Nutzung des zweckbefristeten Mitglieder-Darlehens außerdem die Möglichkeit einer vereinfachten Prüfung (alle zwei Jahre anstelle von jedem Jahr). Da die Mitglieder-Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in der Ausgestaltung deutlich flexibler sind, finden die zweckbefristeten Mitglieder-Darlehen weniger Anwendung in der Praxis.

Praxistipp

1. Von deinem genossenschaftlichen Prüfungsverband kannst du **Musterverträge für Mitglieder-Darlehen** erhalten, die du für deine Genossenschaft und den individuellen Fall anpassen kannst. Jedoch solltest du unbedingt auch eine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen, um ein strafbares Bankgeschäft und damit persönliches Haftungsrisiko für den Vorstand auszuschließen.
2. Mit einem **Sondertilgungsrecht** für die Darlehensnehmerin (deine Genossenschaft) kann diese jederzeit die Darlehen durch günstigere Mitglieder-Darlehen und/oder Genossenschaftsanteile zurückzahlen und spart dadurch Zinsen.

© gruenderplattform.de

8.5. Öffentliche Förderprogramme

Neben den allgemeinen öffentlichen Förderprogrammen für Unternehmen, die grundsätzlich auch für Genossenschaften zugänglich sind, wurden in der jüngeren Vergangenheit Förderprogramme speziell für Genossenschaften geöffnet oder geschaffen. Hier eine kompakte Übersicht:

8.5.1 Bundesprogramm: INVEST - Zuschuss für Wagniskapital

Dieses Zuschuss-Förderprogramm fördert junge und innovative Genossenschaften, indem es investierenden Mitgliedern, die sich mit mindestens 10.000 EUR Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen, einen Zuschuss ihrer Einlage in Höhe von 15 Prozent gewährt. Den Zuschuss können nur neue Mitglieder (Erstinvestition) sowie Genossenschaften, die nachweislich innovativ und nicht älter als sieben Jahre sind, erhalten.

Alle Informationen!

8.5.2 Bundesprogramm: Genossenschaftliches Wohnen

Dieses Kredit-Förderprogramm fördert Wohnungsbaugenossenschaften, indem es Menschen, die nutzende Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft werden wollen, ein zinsgünstiges Darlehen bis 100.000 EUR mit einem Tilgungszuschuss gewährt.

Alle Informationen!

8.5.3 Bayern: Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaft

Für die Gründung von modellhaften Genossenschaften, die Familien, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Senior*innen oder Menschen mit Migrations-hintergrund adressieren oder im Bereich der Daseinsvorsorge, Nachbarschaftshilfe oder Regionalentwicklung wirken, zahlt der Freistaat Bayern eine Anschubfinanzierung von bis zu 30.000 EUR.

Alle Informationen!

8.5.4 Niedersachsen: Förderung von Sozialgenossenschaften

Für die Gründung von Sozialgenossenschaften wie gemeinschaftlichen Wohnprojekten, Dorfläden, Bürgerbussen, Senioren- und Nachbarschaftshilfen oder Stadtteilgenossenschaften zahlt das Bundesland Niedersachsen einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 6.000 EUR.

Alle Informationen!

© gruenderplattform.de

9. Exkurs: Unternehmensnachfolge mit einer Genossenschaft

Die Unternehmensnachfolge zu sichern, stellt für viele kleine und mittelständische Unternehmen eine große Herausforderung dar. Statt den Betrieb an Investor*innen zu verkaufen, kann es sinnvoll sein, die Nachfolge durch eine Genossenschaft aus dem Kreis der Mitarbeitenden durch einen "Coop Buyout" zu ermöglichen. Dabei wird das Unternehmen von denjenigen Menschen weitergeführt, die mit ihm bereits verbunden sind und in diesem arbeiten. So kann das firmenspezifische Fachwissen erhalten und eine breitere Identifikation mit dem Unternehmen ermöglicht werden.

9.1 Fallbeispiel: Umwandlung einer GmbH

Für die Umwandlung einer GmbH (oder einer anderen Rechtsform) in eine eingetragene Genossenschaft (eG) gibt es zum einen die Möglichkeit des Formwechsels, bei dem das Unternehmen in eine andere Rechtsform überführt wird. Alternativ können die Mitarbeitenden zunächst eine Genossenschaft gründen, die anschließend innerhalb eines gewissen Zeitraums alle Anteile am bestehenden Unternehmen übernimmt. Ein solcher Coop Buyout hat viele Vorteile: Die Mitarbeitenden des Unternehmens werden zu Miteigentümer*innen und können die zukünftige strategische Ausrichtung des Unternehmens gestalten. Dies fördert die Verantwortungsübernahme, die Bindung an das eigene Unternehmen und das unternehmerische Denken der einzelnen Mitarbeitenden.

Um die Nachfolge durch eine Umwandlung in eine Coop zu realisieren, ist ein hohes Maß an Transparenz und Kommunikation zwischen den Abgebenden und Nachfolgenden notwendig – und nicht zuletzt die Bereitschaft, das Wohl des Unternehmens über die privaten Interessen der jeweiligen Parteien zu stellen. Für diesen komplexen Prozess lohnt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und sich rechtzeitig mit den genossenschaftlichen Strukturen und Logiken auseinanderzusetzen.

Praxisbeispiel oose eG

Bei oose handelt es sich um ein Beratungs- und Trainingsunternehmen mit 40 Angestellten, das 1998 als GmbH gegründet wurde. Über die Jahre arbeitete das Team zunehmend selbstorganisiert, was schließlich auch Auswirkungen auf die gewählte Rechtsform haben sollte.

Warum eine Nachfolge als Genossenschaft?
Für oose war die Umwandlung in eine Genossenschaft eine strategische Entscheidung, um das Unternehmen in die Hände der Menschen zu legen, die es am besten kennen: die Mitarbeitenden. In der Satzung der Genossenschaft ist die Förderung der beruflichen Weiterentwicklung und wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitarbeitenden fest verankert – daneben steht die Zufriedenheit der Kund*innen an erster Stelle.

© gruenderplattform.de

Um beides miteinander in Einklang zu bringen, verzichtet oose auf Profitmaximierung und strebt stattdessen ein Gewinnniveau an, das dem Unternehmen ein zufriedenstellendes Maß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit sichert.

Learnings aus der Unternehmensnachfolge
Die vom oose-Team gelebte Arbeitsweise auf Augenhöhe zeigte bei der Rechtsform der GmbH immer wieder das Spannungsfeld zwischen der gewünschten Verteilung von Verantwortung auf alle Beteiligten und die Eigentumskonzentration bei einigen wenigen Inhaber*innen auf. Die Genossenschaft bot sich mit ihren demokratischen Strukturen daher als alternative Rechtsform an. Inzwischen agiert oose bereits seit 10 Jahren als eG – nichtsdestotrotz arbeitet das Team kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Organisation. Die Erfahrungen aus der eigenen Unternehmensnachfolge gibt oose in Workshops an andere Unternehmen weiter.

9.2 Fallbeispiel: Übernahme einer GmbH

Praxisbeispiel iteratec nurdemteam eG

Iteratec ist eine IT-Dienstleistungsfirma, die 1996 von den beiden derzeitigen Inhabern gegründet wurde. Bei der Frage, wer das Unternehmen einmal an ihrer Stelle weiterführen sollte, schlossen sie einen Verkauf an Dritte aus. Schließlich wollten sie die einzigartige Unternehmenskultur und die beruflichen Perspektiven der Mitarbeitenden erhalten.

Warum eine Nachfolge als Genossenschaft?
Schnell wurde deutlich: Nur die Mitarbeitenden würden in der Lage sein, das Unternehmen so weiterzuführen, wie sie es kennengelernt hatten. Somit gründete die Belegschaft die iteratec nurdemteam eG, die nach und nach alle Anteile an der weiterhin bestehenden iteratec GmbH übernehmen sollte. Finanziert wird die noch andauernde Übernahme durch ein Darlehen der Gründer, das die eG mittels Gewinnausschüttungen über einen längeren Zeitraum zurückzahlt.

Alle Mitarbeitenden der iteratec GmbH können Mitglied bei der iteratec nurdemteam eG werden – und erfreulicherweise nimmt ein Großteil der Belegschaft diese Möglichkeit wahr. Das ist auch im Interesse des Unternehmens, denn dadurch wird eine demokratische Basis für zukünftige Geschäftsentscheidungen geschaffen.

Learnings aus der Unternehmensnachfolge
In den ersten Jahren nach der Gründung der Genossenschaft standen vor allem organisatorische Fragen im Mittelpunkt, etwa die Gestaltung der miteinander verzahnten Gremien in der GmbH und der eG sowie die Schaffung von Möglichkeiten für digitale Abstimmungen. Da diese Fragen inzwischen größtenteils geklärt sind, rücken Zukunftsperspektiven verstärkt in den Fokus. So beraten die Mitglieder beispielsweise darüber, wie die Gewinnausschüttungen der GmbH investiert werden sollen, sobald das Darlehen für die Übernahme zurückgezahlt wurde.

© gruenderplattform.de

10. Exkurs: Die 7 internationalen Prinzipien von Genossenschaften

Seit der Entstehung des genossenschaftlichen Konzepts wurden immer wieder zentrale Aspekte der Wirtschaftsform als leitende Prinzipien festgelegt. Am bekanntesten sind heute die **sieben Grundprinzipien** nach Definition der International Cooperative Alliance. Im Gegensatz zum Förderzweck, der im deutschen Genossenschaftsgesetz fest verankert ist, sind diese Prinzipien nicht rechtlich bindend, dienen aber als identitätsstiftende Leitlinien für Genossenschaften weltweit.

Die sieben Prinzipien von Genossenschaften

1. **Freiwillige und offene Mitgliedschaft**
2. **Demokratische Mitgliederkontrolle**
3. **Wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder**
4. **Autonomie und Unabhängigkeit**
5. **Ausbildung, Fortbildung und Information**
6. **Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften**
7. **Gesellschaftliche Verantwortung**

10.1 Freiwillige und offene Mitgliedschaft

Die Möglichkeit, einer Genossenschaft beizutreten, soll im Prinzip jedem Menschen offenstehen, der bereit ist, Verantwortung als Mitglied zu übernehmen. Dabei sollen Geschlecht, Ethnizität und politische oder religiöse Ansichten keine Rolle spielen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ausnahmslos jeder Mitgliedsantrag bewilligt werden muss. Worker-Coops sind beispielsweise darauf bedacht, eine harmonische Zusammenarbeit im Team zu bewahren, und können somit gute Gründe haben, einen Mitgliedsantrag abzulehnen, wenn es zwischenmenschlich nicht passt.

10.2 Demokratische Mitgliederkontrolle

Der Aspekt der Demokratie ist in der Rechtsform Genossenschaft fest verwurzelt. Grundsatzentscheidungen wie die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Verwendung von Gewinnen oder die Wahl und Entlastung von Organen wie (je nach Satzung) Vorstand und Aufsichtsrat werden von allen Mitgliedern gemeinsam getroffen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Anteile, eine Stimme (Kopfstimmrecht).

© gruenderplattform.de

10.3 Wirtschaftliche Beteiligung aller Mitglieder

Die Mitglieder einer Genossenschaft bilden mit ihren Genossenschaftsanteilen das Eigenkapital der Genossenschaft. Damit erwirtschaftete Gewinne der Genossenschaft werden meist im Sinne des Unternehmenszwecks für die Förderung der Mitglieder re-investiert. Es können aber auch Gewinnausschüttungen (Dividenden) an die Mitglieder erfolgen. Über die Gewinnverwendung inklusive der Höhe der Dividende stimmt die Generalversammlung, der Zusammenschluss aller Mitglieder, ab. Der wirtschaftliche Erfolg eines genossenschaftlich organisierten Unternehmens kommt somit stets direkt oder indirekt den Mitgliedern zugute.

10.4 Autonomie und Unabhängigkeit

Genossenschaften können wie andere Unternehmensformen mit anderen Unternehmen und Organisationen (einschließlich staatlichen Akteuren) Partnerschaften eingehen und Fremdkapital aufnehmen. Allerdings darf dies nicht zulasten ihrer Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gehen. Die Entscheidungsmacht in Form der Stimmrechte bleibt in einer Genossenschaft stets bei ihren Mitgliedern.

10.5 Ausbildung, Fortbildung und Information

Eine Genossenschaft hat die Aufgabe, ihre Mitglieder über das kooperative Wirtschaften aufzuklären und ihnen alle notwendigen Informationen an die Hand zu geben, damit sie ihrer Verantwortung als Teil eines demokratisch organisierten Unternehmens gerecht werden können. Durch Fortbildungsmöglichkeiten für die Beteiligten soll sichergestellt werden, dass die Genossenschaft dauerhaft wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

Gleichzeitig haben Genossenschaften einen Bildungsauftrag gegenüber der Gesellschaft: Ihr sollen die Vorzüge von kooperativem wirtschaftlichem Handeln nähergebracht werden. Das schließt auch die Politik mit ein.

10.6 Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften

Zwar sind die meisten Genossenschaften voneinander unabhängige Unternehmen – dennoch ist deren regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit von großer Bedeutung für den Erfolg des kooperativen Wirtschaftsmodells. Indem sich Genossenschaften untereinander vernetzen, partnerschaftlich zusammenarbeiten und Ressourcen teilen oder bündeln, können sie ihre Stärke und Resilienz gegenüber anderen Marktteilnehmern erhöhen und ihre Produkte und Dienstleistungen mehr Menschen zugutekommen lassen.

© gruenderplattform.de

10.7 Gesellschaftliche Verantwortung

Genossenschaftliche Unternehmen verstehen sich als Mitgestalter einer nachhaltigen Entwicklung für unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Sie stärken die Wirtschaft vor Ort, kooperieren mit benachbarten Akteuren und übernehmen so Verantwortung für die Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen.

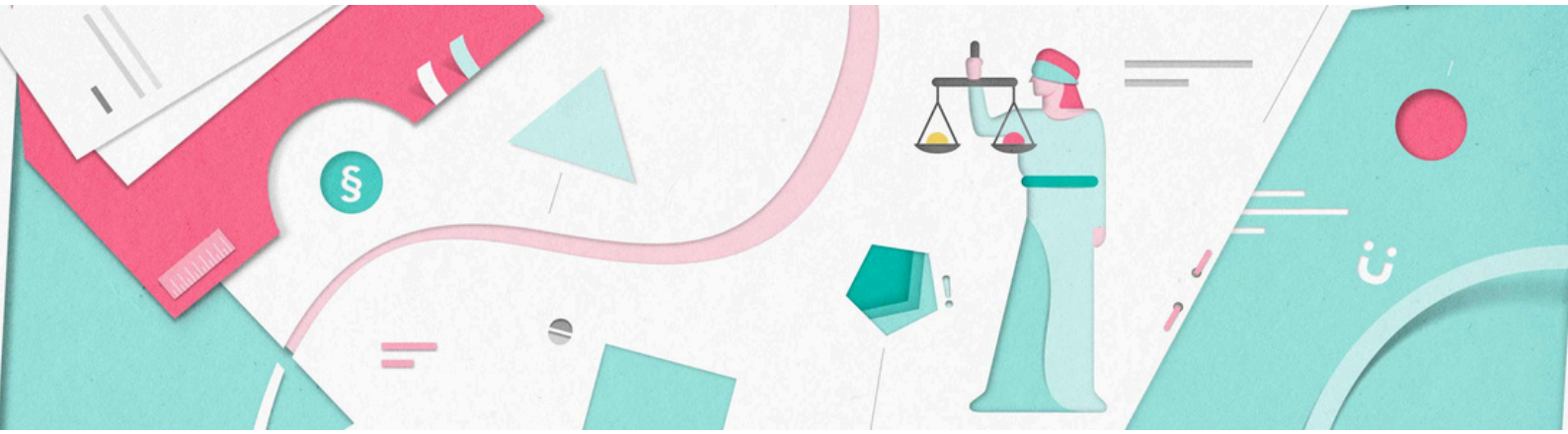

© gruenderplattform.de

11. Anhang

Anlaufstelle für Austausch und Vernetzung unter Genossenschaften
#GenoDigital: Community und Plattform von und für Genossenschaften

Gründungsportale
EasyGeno - Gründungsportal des größten genossenschaftlichen Prüfungsverbands
Informationen für Gründer*innen | Genoverband - Verband der Regionen e.V.

Anleitung zur Durchführung von Gründungs- und Generalversammlung
Ressourcen für virtuelle Generalversammlungen - #GenoDigital | Genossenschaften digital beitreten, gründen und führen.

Satzungsgenerator
Satzungsgenerator – genossenschaften.de

Genossenschaftliche Prüfungsverbände
Überblick genossenschaftlicher Prüfungsverbände in Deutschland

Community-Building
Ressourcen für Community-Building | Genossenschaften digital beitreten, gründen und führen.

Digitale Organisation
Tool-Empfehlungen aus der #GenoDigital-Community

Worker-Coops: Beispiele und Ressourcen
Worker-Coops gründen und betreiben | Genossenschaften digital beitreten, gründen und führen.

Unternehmensnachfolge: Beispiele und Ressourcen
Ressourcen für die Unternehmensnachfolge | #GenoDigital.

Anlaufstellen für Platform-Coops
Platform Cooperatives Germany eG
Platform Cooperativism Consortium

Informationsplattformen für Energiegenossenschaften
Deutsche Informationsplattform Erneuerbare Energiegenossenschaften
NETZWERK ENERGIEWENDE JETZT e.V.

Finanzierung
Mitgliederdarlehen: Worauf ist zu achten? - Profil Magazin

© gruenderplattform.de

Impressum

Autor*innen

#GenoDigital
Kevin Herschbach
Matti Pannenbäcker
Johanna Kühner
Fabian Gebert

#GenoDigital
Eine Initiative des
Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V.
c/o Impact Hub Berlin
Rollbergstraße 28a
12053 Berlin

Website: genossenschaften.digital

Kontakt

BusinessPilot GmbH
Schlesische Straße 32
10997 Berlin

Tel: +49 (0)69 - 710 41 47 88
E-Mail: support@gruenderplattform.de
Website: gruenderplattform.de

Layout & Produktion

Carla Waitkus/ BusinessPilot GmbH

@gruenderplattform

© gruenderplattform.de